

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung**

**Stuart, Gilbert**

**Leipzig, 1779**

Zweyter Abschnitt. Die Kraftlosigkeit der Feudalmiliz. Die Lehnbrüche. Lehnglieder. Versuche, sich von den Fesseln des Lehnwesens loszumachen. Veräußerungstrafe. Dienstleistungen durch ...

**urn:nbn:de:gbv:45:1-355**

## Zweyter Abschnitt.

Die Kraftlosigkeit der Feudalmilitz. Die Lehnbrüche. Lehnglieder. Versuche, sich von den Fesseln des Lehnwesens loszumachen. Veräußerungsstrafe. Dienstleistungen durch Stellvertreter. Verwandlung der Dienste in Geldzahlungen. Strafen für die Vernachlässigung des Dienstes. Ritterpferdlehen. Ursprung der Soldknechte, und der Bedürfnisse der Fürsten. Erfindungen und Betrügereyen, dem Ritterdienst, und der Zahlung der Lehnpferdgelder zu entgehn. Ursprung des Handels.

Die Eintheilung der Ländereyen in solche Portionen, die man Ritter- oder Feldgüter nannte, diese Grundlage zum Ritterdienst, auf welchem sich das große Gebäude der Feudalmacht erhob, war nicht so geschwinde gelegt, als sie schon beeinträchtigt wurde. In der Zersplitterung der Lehnbesitze, die durch Unterbelehnungen entstand, behielt der Gebrauch, sogar ein einzelnes Ritterlehn wieder zu theilen, die Oberhand. Und so gab es Vasallen, die die Hälfte eines solchen Gutes besaßen. Es gab andere, die einen dritten, vierten, fünften Theil desselben inne hatten. Sogar Brüche eines Lehns, von einem Dreyßig- oder Vierzigtheil, waren nicht ungewöhnlich. (1) Diese Besonderheiten, wodurch die Geschichtschreiber der neuern Zeiten so verwirrt gemacht worden sind, scheinen, mit der Absicht auf Ritterdienste, unverträglich, und erfordern eine Auseinandersetzung.

Ein einzelnes Rittergut konnte eigentlich in acht Theile getheilt werden, und diese Theile hießen dann seine Glieder. Sie erhielten diesen Namen, weil jeder

jeder Besitzer eines Antheils verbunden war, Kriegsdienste zu leisten, oder dem ursprünglichen Zweck dieser Belehnungen sich zu unterwerfen. Alle kleinere Abtheilungen waren zweckwidrig, und ihre Besitzer, die nicht Lehnglieder waren, leisteten auch keine Dienste. Nun stoßen wir auf die Frage, wie diese Lehnglieder, oder Inhaber der acht Portionen Landes, ihre Dienste, zu verrichten hatten? Nach der Erfindung des Ritterdienstes, war der gewöhnliche Zeitraum, den die Völker im Felde zubringen mußten, vierzig Tage. Der achte Theil eines Ritterguts gab, nach dieser Vorschrift, ein Recht zu dem achten Theile der Dienste eines Ritters. Der Eigenthümer desselben zog folglich fünf Tage zu Felde, welches sein Verhältniß zu dem festgesetzten Dienst eines Lehenträgers auf vierzig Tage, war. Der Besitzer eines halben Ritterguts erschien also nur auf zwanzig Tage; und, nach dieser Weise, verrichteten die übrigen Lehnglieder ihre verschiedenen Dienste. (2)

Die Theilhaber eines Ritterguts hatten, jeder, die Vorrechte der Gerichtsbarkeit, des Gerichtshofs, und der eigenen Rechtsgebräuche. Die Inhaber der Bruchlehen hatten, weil sie nicht eigentliche Glieder des Ritterlehns waren, keines dieser Vorrechte, und führten ihre Rechtshändel vor dem Gerichtshofe der Grafschaft oder des Kantons. Die erstern waren in das Lehnsystem eingeschlossen; die letztern nicht; aber ihre Vermehrung wurde gleich sehr, durch die ängstliche Zärtlichkeit der Väter, die für all ihre Kinder sorgen wollten, und durch die verderbliche Verschwendung der Prasser, die ihren Bedrängnissen abzuhelfen suchten, befördert.

Die Theilhaber eines Ritterguts, welche eigentliche Glieder desselben waren, mußten das Feudalkriegswesen schwächen, indem durch sie, unter verschiedenen

schiedene Personen ein Dienst getheilt wurde, welchen ein einzelner Mann, mit größerer Schicklichkeit hätte verrichten können. Hieraus entsprang Verwirrung und Unordnung. Die Besitzer der Bruchlehen, die nicht Lehnglieder waren, beschleunigten den Zeitpunkt der Veräußerung des Eigenthums.

Durch die verschiedenen Bedürfnisse, die aus Gesellschaft und Umgang, aus Ehrgeiz und aus Vergnügen entsprangen, wurde der Vasall, der von der Krone verschiedene Feldgüter, unter der Bedingung von Ritterdienst, besaß, genöthigt, zuweilen von seinem Fürsten die Erlaubniß zu suchen, daß er einen Theil seiner Lehnländereyen auf Pacht austhun dürfte, ohne daß sie Kriegsdiensten, Huldigungen, und den übrigen Lehnsfällen unterworfen blieben. (3) Die Ländereyen, in deren Besitz er blieb, waren hinlänglich, die Zahl der Ritter zu stellen, die von ihm gefordert wurden. Man nahm an, daß hierdurch der Macht des Oberherrn oder dem Kriegswesen kein unmittelbarer Nachtheil geschähe. Und so entschlüpften ganze Lehen, und große Stücke Ländereyen aus dem Zirkel des Feudalwesens. Sie wurden aus Besitzern der alten Ritterschaft, und der neuern Lehnritter, Gegenstände von Gewinnsucht und jährlichem Einkommen. — Aehnliche Freyheiten, welche die Vasallen ihren Unterbelehnten gaben, beförderten die Verwandlungen der Lehen in Eigenthum. Als Abweichungen vom System, zeigen diese Freyheiten seinen Verfall an; als Beweise der Aufmerksamkeit auf Eigenthum, stellten sie den Hang zur Verfeinerung und zu Handels sitten, dar.

Verpachtungen dieser Art wurden sogar, ohne Vorwissen des Oberherrn, gemacht. Je mehr und je genauer die Ländereyen dem Vasallen angien, als dem Lehns herrn, je weiter gieng jener. Wenn er  
nur

nur Land genug behielt, um die erforderlichen Ritter stellen zu können; so wagte er, auf seine Gefahr, den Verkauf einzelner Rittergüter. Eingriffe, die mit dieser Vorsicht gemacht wurden, führten zu ausschweifendern Eingriffen. Verkäufe fanden Statt, ohne Vorbehaltung von so viel Eigenthum, als zur Verriichtung derjenigen Kriegsdienste nöthig war, die der Verkäufer zu leisten hatte. Dadurch wurde die Aufmerksamkeit des Lehnherrn, mit Gewalt, auf die Unternehmungen seines Vasallen gelenkt. Wenn er seinen Vortheil und sein Ansehen zu Rathe zog, so konnte er keinen Verkauf gestatten, der nicht durch seine Einwilligung gesetzmäßig geworden war. Die Gebräuche und die Lehngesetze sprachen zu seinem Vortheil. Es war für den bedürftigen Vasallen zuträglich, mit Genehmigung seines Lehnherrn, zu Werke zu gehn. Geldbestechungen kamen auf, um die Strenge der Oberherrn zu mildern. Die Veräußerungsstrafe wurde eingeführt. Vermöge der Erlegung dieser Strafe, konnte der Vasall verkaufen und vertauschen, und nicht allein einen Theil seines Lehns, sondern das ganze. (4)

Diese Eigenthümlichkeiten hatten, durch sich selbst, Macht genug, die Feudalmiliz zu Grunde zu richten. Aber andere Ursachen wurden mitwirkend. Männer von Ansehn und Vermögen gaben einer, überhandnehmenden, Ueppigkeit nach. Liebe zur Gemächlichkeit, brachte sie zu dem Wunsch, von der Beschwerlichkeit der Dienstleistungen frey zu seyn; und ihr Stolz wirkte ein Misfallen an den Befehlen des Oberherrn. Die Stellvertretung, wovon der Begriff, zuerst, durch Krankheit von Vasallen eingegeben, und dann durch die, den Geistlichen ertheilte, Belehnungen, und die, dem weiblichen Geschlecht anheim gefallene Lehnen, gewöhnlich wurde,

verschaffte dem Reichen und Ueppigen ein bequemes Mittel zur Befriedigung seiner Wünsche. (5) Der Fürst durfte nun nicht mehr sich auf die persönliche Erscheinung des Adels, und der Lehnmänner in capite verlassen. Personen, die um einen Preis oder für ein Gehalt gedungen waren, mußten ist die Dienste jener verrichten, und den Mannschaften, die sich mit Widerwillen solchen Befehlshabern unterwarfen, einen Eckel vor dem Dienst beybringen.

Stellvertretungen dieser Art, ob sie gleich sehr gewöhnlich wurden, waren indessen dennoch ein Gegenstand, der mit Vorsicht und Behutsamkeit behandelt werden mußte. Denn der Zustand der Gesellschaft in den lehnzeiten, gestattete dem Reichen und dem Vornehmen nicht immer, seine Herrschaft über seine Vasallen einen andern abzutreten. Aber auch in solchen kritischen Lagen fehlte es ihnen nicht an Hülfsmitteln.

Es war, von den frühesten Zeiten an, gebräuchlich gewesen, daß der Oberherr den, mit Kriegsdiensten Belehnten, welcher, auf erhaltene Aufforderung, sich weigerte, im Felde zu erscheinen, mit einer Geldstrafe belegt hatte. (6) Dieses führte natürlich zu der Vertauschung der Dienste für Geld. So entstand eine neue Belehnungsart. Der Vasall, der zu Ritterdiensten verbunden war, konnte seine persönliche Erscheinung, in die Verpflichtung zu Ritterpferdengeldern verwandeln, vermöge welcher er, anstatt für jedes einzelne lehn seiner Ländereyen, Ritter zu stellen, gewisse Zahlungen an die Schatzkammer des Fürsten leistete. \*) (7)

Aber,

\*) Auch der öftere, und mehr in entfernte Lande, gespielte Krieg beförderte die Stellvertretung. Der Landeigenthümer trennte sich, je bekannter er mit seinem Sitz wurde,

Aber, obgleich diese Abneigung vom Dienst die Oberhand gewann, blieb eine Kriegsmacht dennoch notwendig. Diesem zu Folge brachten die Geldstrafen, womit der Oberherr den Vasallen belegte, der die Verrichtungen seiner Dienste hintansetzte, — und die Zahlungen, die er, durch Uebereinkommen, von den mit Ritterpferden Belehnten, erhielt, — und die Nothwendigkeit, den Abgang beyder, seines eigenen Nutzens wegen, zu ersetzen, — diese brachten, in jeder Gegend von Europa, eine Menge von Soldknechten hervor.

Dieses Heer war eine Mischung aus allen Völkern, und bestand aus Menschen, die durch Armuth und Ausschweifung zu Bösewichtern geworden waren. Sie waren unbekümmert, für welche Sache sie fechten sollten; und ihr gehorsames Schwert bequeme sich, zu allen Zeiten, nach den Geschenken der Fürsten. Man nannte sie, von dem kurzen Seitengewehr, das sie trugen, *Coterelli*, von dem Solde, den sie erhielten, *Ruparii*; und da die mehresten von ihnen aus Brabant waren, brauchte man auch das Wort *Brabanconen* oder *Brabantini*, um sie zu bezeichnen. (8)

Die Einführung dieser Banditen in ein Lehnsheer, that der Natur desselben die größte Gewalt an. Es war den Baronen, und Lehnrittern höchst empfindlich, daß sie aufgeboten werden konnten, um in Gemeinschaft mit so unedlen Geschöpfen zu Felde zu ziehen. Aber die Fürsten von Europa, die ihren Vortheil bey Völkern fanden, die sie, nach Gutbefinden, gebrauchen, und nach Wohlgefallen ins Feld

G 2

rücken

wurde, je ungerner auf lange Zeit, oder weit davon; und die Nationen geriethen allmählig zu sehr in die Gewalt der Fürsten, als daß sie noch viel Theil an den Kriegen hätten nehmen können. U. d. U.

rücken lassen konnten, waren geneigt, sie zu behalten. Sie wurden gewahr, daß sie kein Heer, ohne Soldknechte, haben konnten; aber Soldknechte waren nicht ohne Geld zu haben. Hieraus entstand eine allmählig sichtbar werdende Leidenschaft für Schätze; hieraus die verderblichen Entwürfe, diese Schätze zu erlangen.

Aber, indem die, auf diese Art, erzeugten Bezierungen um Schätze, zwar entfernte aber wichtige Folgen hervorbrachten, dienten sie auch dazu, den Zweck der Ritterdienste gänzlich zu vernichten. Sie gaben der Feudalmiliz eine tödliche Wunde. Die Lehngenosenschaft lag an Widerwillen, Unterdrückung und Unordnung danieder. Zeit und künstliche Betrügereyen vermehrten die allgemeine Verwirrung. Die Baronen und Lehnmänner in capite, wenn sie aufgefordert wurden, die Waffen zu ergreifen, stritten oft über die Zahl ihrer Lehen, und die Ritter, die sie stellen sollten. Die, zu Ritterpferden Belehnten, boten die Hälfte oder den dritten Theil der Zahlung an, zu welcher sie verpflichtet waren. Die Heerführer (constables) und Marschälle der Armeen waren gar nicht geschickt, Sachen zu entscheiden, die, ihrer Natur nach, so zärtlich waren, und bey welchen ein unschickliches Betragen ihren Oberherrn so viel Nachtheil zuziehen konnte. Es entstanden Zweifel, nicht allein über die Anzahl der Lehen und Lehnritter mancher Länderen, sondern auch über die Art und Weise der erhaltenen Belehnung. (9) Die Kleresey erfand und begünstigte Betrügereyen. Sie lehrte die Layen, ihnen ihre Feudalbesitzungen übergeben, und sie, als eigenthümliche Besitze, wieder zurücknehmen. Die Lehen, deren Genuß sie hatten, behaupteten sie, als Freylehen, oder nur unter der Verpflichtung von Gebet inne zu haben. (10) Die Unterabtheilungen

gen der einzelnen Lehnen erzeugten Verwirrungen, die nicht geringe waren. Geldstrafen oder Zahlungen wurden oft gefordert, und nicht allein von denen, die eigentliche Lehnglieder waren, sondern auch von denen, die nur Lehnbrüche besaßen. (11) Man zog die Lehnrollen und alte Urkunden zu Rathe, Geschworne stellten Untersuchungen an, man vernahm Zeugen; aber alles dieses erforderte viel Zeit, war eine ächte Geduldsprüfung, und doch nicht immer hinlänglich. Zu gleicher Zeit war der Oberherr in Eil, um gegen den Feind anzurücken. Und die verminderten Reihen seines Heeres, die Zurückbleibung seiner Einkünfte, der stürmische Dienst derer Vasallen, die seinen Auforderungen gehorsam gewesen waren, die Kälte derer, die, als Stellvertreter erschienen, der allgemeine Mangel an Mannszucht und an militärischen Kenntnissen bey der niedrigern Classe, und die eingeschränkte Zeit, welche die Völker im Felde blieben, lehrten ihn seine Schwächen fühlen.

Zu all diesen, den gänzlichen Fall des Lehnwesens wirkenden Ursachen muß die Entstehung des Handels hinzu gefügt werden. Seine mannichfaltigen Bestrebungen, seine endlosen Beschäftigungen, setzten die mittlern und niedrigsten Klassen von Menschen in Bewegung, und gaben einem System den letzten Stoß, von welchem noch die Trümmern und der Fall einen Reiz und eine Wichtigkeit haben, die seine Herrlichkeit und Größe wieder ins Gedächtniß zurückrufen.